



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postfach 3000

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

email : sch2@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-221.402/0001-II/SCH2/2005 DVR:0000175

Wien, am 13. Mai 2005

**Verleihung einer Verkehrsgenehmigung an die LTE Logistik- und Transport-GmbH
Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten**

BESCHEID

Spruch

I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt der **LTE Logistik- und Transport-GmbH** als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen
im Güterverkehr.**

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung tritt mit Datum dieses Bescheides in Wirksamkeit.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, Abl. Nr. L143 Seite 70, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG, Abl. Nr. L 220 Seite 16.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit (§ 17c EisbG 1957)
 - finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 17d EisbG 1957)
 - fachliche Eignung (§ 17e EisbG 1957) und
 - ausreichende Deckung der Haftpflicht für die Ausübung der Zugangsrechte
- müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

II. Rechtsgrundlagen

§ 14 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr. 60, iddGf (EisbG 1957),
§ 17 b des EisbG 1957 in Verbindung mit
§ 133 Abs. 6 bzw 7 EisbG 1957,

Begründung

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 30. Juni 2001, GZ: 821.554/5-II/C/121/01, wurde eine eisenbahnrechtliche Konzession als Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß § 17 Abs. 2a des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60, iddGf für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Bereich des Güterverkehrs auf Haupt- und Nebenbahnen im Normal- und Schmalspurbereich in Österreich verliehen.
Die Anzeige der Betriebseröffnung erfolgte mit 30. August 2002.

Für die Inanspruchnahme von Zugangsrechten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15. April 2004, GZ: 821.554/2-II/Sch2/04, die eisenbahnrechtliche Konzession als Eisenbahnverkehrsunternehmen (Europakonzession) gemäß § 17a EisbG für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr verliehen und der Betrieb aufgenommen.

Die Bestimmung für die erforderliche Genehmigung zur Erbringung einer Eisenbahnverkehrsleistung lautet nunmehr nach der mit BGBl. I Nr. 38/2004 erfolgten Änderung des Eisenbahngesetzes 1957:

„§ 14 (5) Für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich ist eine Verkehrsgenehmigung erforderlich.“

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Eisenbahngesetzes mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2004 ist im § 133(6) EisbG für die österreichweite Verkehrskonzessionen bzw im § 133(7) EisbG für die Europakonzession festgelegt, dass die og. Konzessionen von Amts wegen in eine Verkehrsgenehmigung übergeführt werden.

„§ 133(6) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 14 Abs. 1 bis 2 sowie 5 und 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2004 erlassene Bescheide, mit denen Konzessionen nach § 17 Abs. 2a, die zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf allen österreichischen Hauptbahnen berechtigen, verliehen wurden, sind ohne Durchführung von Ermittlungen, ob die Voraussetzungen des § 17b vorliegen, von Amts wegen unter Berücksichtigung etwaiger in diesen Bescheiden ausgewiesener Einschränkungen auf die Erbringung einer bestimmten Art von Eisenbahnverkehrsleistungen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide, mit denen eine Verkehrsgenehmigung erteilt wird, neu zu erlassen. Bis zu dieser Neuerlassung gelten die Konzessionsinhaber als Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Konzession ist einer Verkehrsgenehmigung gleichzuhalten. Der Pflicht nach § 17h Abs. 1 ist erstmals in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der nach Verleihung der vorangeführten Konzession erfolgten Betriebseröffnung und vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraumes nachzukommen.“

„§ 133(7) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 14 Abs. 1 bis 2 sowie 5 und 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2004 erlassene Bescheide, mit denen Europakonzessionen verliehen wurden, sind ohne Durchführung von Ermittlungen, ob die Voraussetzungen des § 17b vorliegen, von Amts wegen unter Berücksichtigung etwaiger in diesen Bescheiden ausgewiesener Einschränkungen auf die Erbringung einer bestimmten Art von Eisenbahnverkehrsleistungen und unter Entfall der in diesen gemäß § 17a Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/1998 festgelegten Zeiträume innerhalb einer Frist von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide, mit denen eine Verkehrsgenehmigung erteilt wird, neu zu erlassen. Bis zu dieser Neuerlassung gelten die Konzessionsinhaber als Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Europakonzession ist einer Verkehrsgenehmigung gleichzuhalten. Der Pflicht nach § 17h Abs. 1 ist erstmals in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der nach Verleihung der Europakonzession erfolgten Betriebseröffnung und vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraumes nachzukommen.“

Soferne Auflagen der ursprünglichen Konzessionsbescheide, welche auf eine konkrete Handlung des Konzessionsinhabers abstellen, bereits erfüllt wurden, wie z.B. Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 1 EisbG 1957 erfolgte keine Aufnahme dieser Auflagen mehr.

Soferne die Einhaltung bestimmter Auflagen bzw Verpflichtungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen schriftlich erklärt wurde, erfolgte ebenfalls keine Aufnahme dieser Auflagen mehr in den Bescheidspruch. Diese schriftliche Erklärung ist dem Bescheid als Beilage angeschlossen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Verpflichtungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens, welche dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Eisenbahnbehörde gegenüber direkt zu beachten sind.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen war die Verkehrsgenehmigung in den im Spruch angeführten Umfang von Amts wegen zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hinweis

Es kann jedoch gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und / oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs.1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Ergeht an:

LTE Logistik- und Transport-GmbH
Reininghausstrasse 3, 8020 Graz

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

Für den Bundesminister:
Mag. Regina Roithner

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Regina Roithner
Tel. +43 (1) 71162-2204
regina.roithner@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt